

## Regelungen für den Freizeit- und Amateursport sowie für Tanz- und Ballettschulen ab 5. November 2021

Regelungen in den einzelnen Lebensbereichen und Stufen			
Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
<b>Trainings- und Übungsbetrieb</b> (§ 14 Abs. 1 CoronaVO und § 1 CoronaVO in Verbindung mit §§ 2 und 3 CoronaVO Sport)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zutritt: In geschlossenen Räumen 3G; im Freien unbeschränkt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zutritt: In geschlossenen Räumen 3G (nur PCR-Test); im Freien 3G (Antigen-Testnachweis ist ausreichend)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zutritt: In geschlossenen Räumen 2G; im Freien 3G (nur PCR-Test)</li> </ul>
		Für beschäftigte Personen (z. B. Trainerinnen und Trainer, Hausmeister) ist - unabhängig davon, ob diese hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig bzw. selbstständig sind - beim Vorliegen einer Testpflicht ein Antigen-Testnachweis an jedem Präsenztage ausreichend.	
<b>Durchführung von Wettkampfanstaltungen und sonstigen Veranstaltungen im Sport</b> (§ 10 CoronaVO und § 1 CoronaVO in Verbindung mit §§ 2, 3, 4 und 6 CoronaVO Sport)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zutritt: In geschlossenen Räumen 3G im Freien 3G               <ul style="list-style-type: none"> <li>- ab 5.000 Besucherinnen und Besuchern oder</li> <li>- bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m</li> </ul> </li> <li>Maskenpflicht entfällt bei 2G</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zutritt: In geschlossenen Räumen 3G (nur PCR-Test); im Freien 3G (Antigen-Testnachweis ist ausreichend)</li> </ul> Ausnahme: Für an Wettkampfsereien und am Ligabetrieb teilnehmende Sportlerinnen und Sportler sowie für die sonstigen daran Mitwirkenden ist in geschlossenen Räumen ein Antigen-Testnachweis ausreichend.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zutritt: In geschlossenen Räumen 2G; im Freien 3G (nur PCR-Test)</li> </ul> Keine Ausnahme für an Wettkampfsereien und am Ligabetrieb teilnehmende Sportlerinnen und Sportler sowie für die sonstigen daran Mitwirkenden.
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Maskenpflicht               <ul style="list-style-type: none"> <li>- in geschlossenen Räumen</li> <li>- im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Maskenpflicht               <ul style="list-style-type: none"> <li>- in geschlossenen Räumen</li> <li>- im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann</li> </ul> </li> </ul>
<b>Allgemein</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Hygienekonzept ist nach Maßgabe von § 7 CoronaVO bei über 5.000 Besucherinnen und Besuchern dem örtlichen Gesundheitsamt vorzulegen, bei weniger als 5.000 Besucherinnen und Besuchern auf Verlangen</li> <li>Durchführung einer Datenverarbeitung nach § 8 CoronaVO</li> <li>Sicherstellung der Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten u. a. durch Personalisierung von Tickets</li> <li>kein Zutritt für erkennbar alkoholisierte Personen</li> </ul>	<b>Sportlerinnen und Sportler</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>keine Begrenzung der Anzahl</li> </ul>	<b>Sportlerinnen und Sportler</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>keine Begrenzung der Anzahl</li> </ul>	<b>Sportlerinnen und Sportler</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>keine Begrenzung der Anzahl</li> </ul>
<b>Sportlerinnen und Sportler</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>keine Begrenzung der Anzahl</li> </ul>	Veranstaltungen bis 25.000 Zuschauerinnen und Zuschauern sind zulässig bis einschließlich 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauern zu 100 % der Kapazität sowie für den 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauern überschreitenden Teil zu höchstens 50 % der weiteren Kapazität.	Bei 2G-Optionsmodell bestehen keine Personenobergrenzen und Kapazitätsbeschränkungen.	Bei 2G-Optionsmodell bestehen keine Personenobergrenzen und Kapazitätsbeschränkungen.
	<b>Ausnahmen von der PCR-Testpflicht und von 2G für</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>symptomfreie Schülerinnen und Schülern, die an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen, und</li> <li>symptomfreie Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind</li> </ul> ist der Zutritt und die Teilnahme stets gestattet. Bei nicht-immunisierten Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen, ist stets ein negativer Antigentest ausreichend.		
<b>Beherbergung z. B. in Sportschulen (§ 16 Absatz 3 CoronaVO)</b>	3G und Testung alle 3 Tage (Antigen oder PCR-Test)	3G und Testung alle 3 Tage (Antigen oder PCR-Test)	3G und Testung alle 3 Tage (jeweils PCR-Test)
<b>Betrieb von Mensen, Cafeterien und Betriebskantinen (§16 Absatz 2 CoronaVO)</b> (Regelungen gelten nur für externe Personen)	In geschlossenen Räumen: 3G  Im Freien: unbeschränkt	In geschlossenen Räumen: 3G (nur PCR-Test)  Im Freien: 3G	In geschlossenen Räumen: 2G  Im Freien: 3G (PCR-Test)